



(2) Bei der Versicherung von Gebäuden umfasst der Versicherungsschutz ferner:

a) Die Kosten für die Behebung von Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an den innerhalb des versicherten Gebäudes oder an dessen Außenwänden befindlichen Zu- und Ableitungsrohren der unter Abs.1 genannten Anlagen. (...)

### Artikel 3

#### Nicht versicherte Gefahren und Schäden

(1) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

(...) c) mittelbare Schäden, z.B. Wasserverlust, (...)

Weiters vereinbart sind die Bedingungen LWP-Leitungswasserschadenversicherung-Premium, deren Pkt. 2.13. lautet:

„2.13. Kosten für Wasserverlust

Nach einem ersatzpflichtigen Schaden zusätzlich bis zu einer Entschädigungshöchstgrenze von EUR 1.500,-- mitversichert.

In Abweichung von Art.3 (1) lit.c) der AWB sind nach einem ersatzpflichtigen Schaden im Sinne des Art.1 (2) lit.a) der AWB Kosten für Wasserverlust gedeckt.“

Die Antragsteller beehrten die Zahlung der Kosten des Wasserverlustes nach einem Ventilschaden im Keller des versicherten Hauses. Die Antragsgegnerin deckte zwar die Kosten der Ventilerneuerung, nicht aber den Wasserverlust. Sie begründete dies mit Schreiben vom 4.7.2018 wie folgt:

„(...)Wasserverlust gilt bedingungsgemäß nur im Zuge der Behebung eines ersatzpflichtigen Rohrgebrechens vom Deckungsumfang umfasst.

Im gegenständlichen Fall liegt jedoch kein Rohrbruch vor. (...)"

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 31.7.2018.

Es sei die Auslegung der Klausel 2.13. denkbar, dass bei Bruchschäden an Leitungswasserrohren die Kosten des

Wasserverlustes in voller Höhe gedeckt sind, bei anderen ersatzpflichtigen Schäden bis € 1.500,--.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 2.8.2018 mit, sich am Verfahren nicht zu beteiligen. Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart sind (vgl RS0117649, RSS-E 1/13 ua.). Diese sind im gegenständlichen Schlichtungsfall nach dem der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt die ARB 2015.

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15). Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen.

Wendet man diese Bestimmungen auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, so ist den Antragstellern zuzustimmen, dass die Klausel 2.13 nach ihrem Wortlaut mehrere mögliche Auslegungen hat.

Zum einen ist die Auslegung möglich, dass die Antragsgegnerin mit ihrer gewählten Formulierung der Klausel intendiert, lediglich nach Bruchschäden an Leitungswasserrohren einen Ersatz für Wasserverlust bis zu € 1.500,-- zu leisten. Zum anderen ist auch die Auslegung, dass derartige Schäden voll, bei anderen von der Leitungswasserschadenversicherung umfassten Schäden bis zur Höhe von € 1.500,-- Ersatz zu leisten ist, vom Wortlaut der Bedingungen her gedeckt. Satz 2 verweist auf Art.1 (2) lit.a), der die Kosten von Bruchschäden an versicherten Rohren vom Versicherungsschutz einschließt. Die Nichtnennung eines Betrages in Satz 2 bei gleichzeitiger Nennung eines Höchstbetrages in Satz 1 ohne Nennung bestimmter Schäden lässt eine Differenzierung in zwei Kategorien von Schäden erkennen, die Zweifel am Umfang des jeweiligen Schutzbereiches offen lässt.

Es liegt daher eine Unklarheit iSd § 915 ABGB vor, es war wie im Spruch zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 13. September 2018